

Lehrer

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 50.

Ausgegeben zu Allenstein, am 9. Dezember 1908

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung d. Staatsschulden.

Nr. 757. Ausreichung der Zinscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preuß. fonsolid. $3\frac{1}{2}\%$ vorm. 4% Staatsanl. von 1876—79.

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungs-Amtes.

Nr. 758. Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 759. Amtsbezirk Sallschen Nr. 16 Kreis Ortelsburg.
 Nr. 760. Amtsbezirk Hartigswalde Kreis Neidenburg.
 Nr. 761. Standesamtsbezirk Breylowen Kreis Allenstein.
 Nr. 762. Standesamtsbezirk Legienera Nr. 18 Kreis Rößel.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.

Nr. 763. Beilegung des Charakters als Geh. Medizinalrat.
 Nr. 764. Umgemeindung im Amtsbezirk 44 Kreis Osterode.
 Nr. 765. Hauskollekte zum Besten der Blinden-Unterrichtsanstalt in Königsberg.
 Nr. 766. Desgl. zum Besten d. Rettungshauses „Bethanien“ in Melbienen.
 Nr. 767. Anstellung als 2. Aufsichts- u. Rechnungsbeamter der Schmiede-Berufsgenossenschaft in Berlin.
 Nr. 768. Tötung eines tollwutverdächtigen Hundes.
 Nr. 769. Errichtungsurkunde f. die Pfarrstelle i. Muschafen.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 770. Bekanntmachung betr. die Ausführung d. Stempelsteuergesetzes vom 13. Februar 1896.
 Nr. 771. Fahrplan f. d. Teilstrecke Bischofsbg.—Mensguth.
 Nr. 772. Eröffnung der Nebenbahn-Teilstrecke Mensguth—Bischofsburg.

Die vom 27. November 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nr. 57 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3540 die Bekanntmachung, betr. einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete und der Französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Uebereinkunft, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907 (R.-G.-Bl. S. 419ff.) vom 20. November 1908, und unter

Nr. 3541 die Bekanntmachung, betr. den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat, vom 21. Novbr. 1908.
Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

757. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I.

(1) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 46 a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2.

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtl. preuß. Hauptzoll- u. Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen

Varmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes **in Zahlung gegeben** werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnis vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine

geringe Anzahl von Zinscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II.

(1) Die Ausreichung neuer Zinscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinscheinlisten, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Eehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94. ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist

bei der Abhebung der neuen Zinscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch nummerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III.

Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuld-papiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinscheinbogen abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schakanweisungen sowie um das preussische Staats-Schuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV.

Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler.

J. B. v. Stengel.

Der Finanzminister.

Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachung des Reichs-Versicherungs-Amtes.

758.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungs-gesetzes (R.-G.-Bl. 1900 S. 698) werden die nach

Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1909 bis 1911 festgesetzten Prämientarife für die Versicherungsanstalten der

Tiefbau-Verufsgenossenschaft in Berlin,

Nordöstlichen Berufsgenossenschaft in Berlin, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

I Za 2889. Dr. Kaufmann.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Verufsgenossenschaft.

Giltig für die Jahre 1909 bis 1911.

Laufende Nummer	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Proj.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommen- den Lohnes zu entrichten- den Prämie. Pfennig.
Erste Gruppe.			
Regiearbeiten von kommunalen Verbänden und anderen öffentlichen Korporationen.			
A. In ländlichen Gemeinden, Kreisen und Bezirken.			
1	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, zugehörigen Bauwerken, Unterhaltungsarbeiten der Deich-, Meliorations- und Schleusenverbände an Deichen und Wasserläufen nebst zugehörigen Bauwerken, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien, einschließlich auch der dabei etwa vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,20	1,10
2	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Rohrleitungsanlagen, kleinen Wasserläufen nebst deren Ufern, einschließlich Anfuhr der dazu erforderlichen Materialien, jedoch ohne ihre Gewinnung und Bearbeitung	1,10	0,55
B. In Städten.			
3	Unterhaltung und Reinigung von Straßen und Wegen, Kanalisations-, Wasserleitungs- und sonstigen Rohrleitungsanlagen, Wasserläufen, Unterhaltung von Brücken, Uferbefestigungen, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich der Gewinnung, Anfuhr und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien sowie der dabei vorkommenden Fels- und Sprengarbeiten	2,50	1,25
4	Reinigung von Straßen und Wegen für sich allein	1,20	0,60
5	Unterhaltung von Straßen und Wegen und sonstigen baulichen Anlagen für sich allein, mit Anfuhr, jedoch ohne Gewinnung und Bearbeitung der dazu erforderlichen Materialien	2,70	1,35
6	Wie vor, jedoch mit Gewinnung und Bearbeitung der erforderlichen Materialien, auch wenn damit Fels- und Sprengarbeiten verbunden sind	3,80	1,90
Zweite Gruppe.			
Wege- und Straßenbauten.			
7	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Handgeräten, Karren, Rähnen oder Fuhrwerk	2,00	1,00
8	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,50	2,25
9	Wege- und Straßenbauten mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, sonstigen Transportgeräten, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung		

K o p f w i e v o r

	von zugehörigen Bauwerken und des Werkstättenbetriebs; auch das Beschütten und Walzen von Straßen mit Pferdebetrieb für sich allein	3,20	1,60
10	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,20	2,10
11	Wege- und Straßenbauten mit Lokomotiv- oder sonstigen Maschinenbetrieb, auch Dampfwalzenbetrieb für sich allein	3,10	1,55
12	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	4,00	2,00
D r i t t e G r u p p e .			
Eisenbahnbauten, Kanal-, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, Festungsbauten.			
13	Eisenbahnbauten, Kanals, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten, mit Verwendung von nur kleinem Handgerät — Hacke, Schaufel usw. — oder von Tragbahren, Handkarren, Fuhrwerk, kleinen Handlähnen, Schleifen usw., einschließlich Herstellung zugehöriger Bauwerke — Durchlässe, Trockenmauern —, soweit diese nur einen unwesentlichen Teil der Gesamtlöhne erfordern	1,50	0,75
14	Eisenbahnbauten, Kanals, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Schienengeleisen oder anderen als den unter Nr. 13 genannten Geräten zum Transport, Heben und Lösen der Massen, aber ohne maschinelle Einrichtungen, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,60	2,30
15	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,60	2,80
16	Eisenbahnbauten, Kanals, Hafen-, Fluß- und sonstige Wasserbauten mit Verwendung von Lokomotiven, Betriebsbauzügen und sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten, einschließlich Herstellung der Bauwerke, des Oberbaues und des Werkstättenbetriebs	4,50	2,25
17	Tunnels, Stollen- und Schachtbauten	5,60	2,80
18	Eisenbahnoberbauten und Straßenbahnbauten	3,30	1,65
19	Uferschuttbauten für sich allein, jedoch ohne maschinelle Einrichtungen (mit maschinellen Einrichtungen gehören die Arbeiten nach Nr. 16)	2,40	1,20
20	Einzelbauwerke für Tiefbau von Holz, Eisen, Mauerwerk, Beton und Eisenbeton, auch Fundierungen für sich allein, einschließlich der anschließenden Erdarbeiten. Hierher gehören: Brücken, Ueber- und Unterführungen, Durchlässe, Schleusen, Wehre, Bassins, Hochbehälter und ähnliche Bauten	4,20	2,10
V i e r t e G r u p p e .			
Kulturtechnische, Planierungs-, Ausschachtungs- und ähnliche Erd- und Bauarbeiten.			
21	Erdarbeiten ohne oder mit nur ausnahmsweiser Verwendung von Handkarren oder Fuhrwerk. Hierher gehören: Einebnungen, Riefelfeld- und Grabenanlagen, Teich-, Schiefstand-, Deich- und ähnliche Bauten, auch die Ausschachtungen, welche nicht unter Nr. 27 fallen	0,80	0,40
22	Wie vor, jedoch mit Verwendung von Karren, Fuhrwerk oder sonstigem Handgerät, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	1,70	0,85
23	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	4,40	2,20
24	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Rollwagen auf Geleisen, aber ohne Verwendung maschineller Einrichtungen	3,10	1,55
25	Wie vor, jedoch mit Fels- und Sprengarbeiten	6,20	3,10
26	Wie bei 21, jedoch mit Verwendung von Lokomotiven oder sonstigen maschinellen Einrichtungen, auch mit Fels- und Sprengarbeiten	3,80	1,90
27	Ausschachtungen für Keller, Geb. u. d. e und sonstige Fundamente, Gräber usw., mit Anwendung von Abfließungen er bei mehr als 1,5 m Tiefe mit Verwendung von Geräten jeglicher Art, auch in Verbindung mit Betonierungsarbeiten	4,00	2,00
28	Wie vor, aber mit Fels- und Sprengarbeiten	5,50	2,75

Kopf wie vor.

Fünfte Gruppe.

Kabelverlegungsarbeiten, Kanalisations-, Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen.

29	Kabelverlegungsarbeiten	2,70	1,35
30	Gas-, Wasserleitungs- und sonstige Rohrleitungsanlagen, soweit die Tiefe der Gräben 1,75 m oder der Durchmesser der Röhren 200 mm nicht übersteigt (bei Benutzung maschineller Einrichtungen greift Nr. 31 Platz)	2,60	1,30
31	Kanalisations- und sonstige Rohrleitungsanlagen, als: Gas-, Wasserleitungen, Keller-, Friedhofs- und sonstige tiefe Drainagen, soweit sie nicht unter die Nr. 30 fallen	3,10	1,55

Sechste Gruppe.

Nebenbetriebe.

32	Fuhrwerksbetriebe	4,50	2,25
33	Hochbauten, Bau von Wohnhäusern und anderen Gebäuden aller Art	2,50	1,25
34	Abbruch von Tiefbauten	9,00	4,50
35	Abbruch von Hochbauten	22,50	11,25
36	Brunnenbauten und Bohrunternehmungen	5,50	2,75
37	Pflaster- und Asphaltierungsarbeiten	1,50	0,75
38	Steinbruchbetriebe	7,20	3,60
39	Steinschlagherstellung, auch mit Verwendung von Maschinen; Pflastersteinbearbeitung und sonstige Steinhauerarbeiten als besonderer Betriebszweig	4,00	2,00
40	Ries-, Sand-, Ton- und Mergelgräberei	3,90	1,95
41	Maschinenbetriebe, Pumpwerke usw. ohne Verbindung mit einem Baubetriebe	2,10	1,05
42	Baggerarbeiten zur Unterhaltung von Häfen, Kanälen und sonstigen Wasserläufen mit Verwendung maschineller Einrichtungen	5,00	2,50
43	Herstellung elektrischer Freileitungen, Stellen von Masten, Montagen und Demontagen	11,40	5,70

Siebente Gruppe.

Betriebsbeamte.

44	Betriebsbeamte. Anmerkung: Für Schachtmeister, Lokomotiv- und Maschinenführer kommt der Prämienatz zur Anwendung, der von den Löhnen usw. des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sie beschäftigt sind, erhoben wird	0,80	0,40
----	---	------	------

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämienatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Pr ä m i e n t a r f
für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
 Gültig für die Jahre 1909 bis 1911.

Laufende Nummer	Gefahrenklassen.	Lohnprozent, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommen- den Lohnes zu entrichten- den Prämie
		Proz.	Pfennig.
	Gefahrenklasse A.		
1	Stubenbohrer;	1,40	0,70
2	Tapezierer;		
3	Architekten.		
	Gefahrenklasse B.		
4	Ofensetzer.	2,10	1 05
	Gefahrenklasse C.		
5	Glafer;	2,80	1,40
6	Tischler;		
7	Maler, Anstreicher.		
	Gefahrenklasse D.		
8	Asphaltierer, Zementierer, Steinsetzer.	3,50	1,75
	Gefahrenklasse E.		
9	Ziegeleiarbeiter;	4,20	2,10
10	Bauklempner (Klempner);		
11	Bauschlosser, Anschläger;		
12	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure);		
13	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse F.		
14	Steinmetzen, Stukkateure, Steinhauer, Steinschläger;	5,60	2,80
15	Personenfuhrwerk.		
	Gefahrenklasse G.		
16	Maurer;	7,00	3,50
17	Zimmerer, Staker, Lehmkleber;		
18	Schiffsbau in Holz;		
	Gefahrenklasse H.		
19	Sand-, Kies-, Lehm- und Tongrüberei;	9,00	4,50
20	Mühlenbau in Holz.		
	Gefahrenklasse I.		
21	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Blitzableitern.	9,60	4,80
	Gefahrenklasse K.		
22	Dachdecker;	10,20	5,10
23	Brunnenbauer.		
	Gefahrenklasse L.		
24	Lastfuhrwerk.	12,20	6,10
	Gefahrenklasse M.		
25	Steinsprenger.	12,90	6,45
	Gefahrenklasse N.		
26	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeits- maschinen, welche durch Motoren bewegt werden.	13,50	6,75
	Gefahrenklasse O.		
27	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten.	20,00	10,00

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrenarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der Gefahrenklasse des Gefahrenarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Prämien- oder Gefahrenarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämienatz der Klasse G mit 3,50 Pfennig für jede angefangene halbe Mark das in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrenarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämienatzes der Klasse G zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämienatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.
Berlin, den 19. November 1908.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung.
Dr. Kaufmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

759. Für den Amtsbezirk Salleschen Nr. 16 des Kreises Ortelsburg habe ich den Gutsbesitzer **Mater** in Julienhof zum Amtsvorsteher und den königlichen Domänenpächter **von Grobdeck** in Salleschen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 16. November 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 8829. I. von **Windheim**.

760. Im Kreise Neidenburg habe ich für den Amtsbezirk Hartigswalde Nr. 1a den königlichen Förster **Schulze** in Hartigswalde und für den Amtsbezirk Gr. Schläfen Nr. 19 den Domänenpächter **Kauz** in Taubendorf auf weitere sechs Jahre zu Stellvertretern der Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 24. November 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 9073. I. von **Windheim**.

761. Die Ortschaften Gut und Dorf Preylowen im Kreise Allenstein werden vom 1. Januar 1909 ab von dem Standesamtsbezirk Preylowen Nr. 19 abgetrennt und mit dem Standesamtsbezirk Purden Nr. 20 vereinigt. Dem Standesamtsbezirk Preylowen wird nach dem Ausscheiden jener beiden Ortschaften die Bezeichnung „**Sillau**“ beigelegt.

Königsberg, den 13. November 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 8591. I. von **Windheim**.

762. Die im Kreise Köffel belegenen Waldhäuser Soweiden und Tollnigl und die im Soweidener Wald entstandenen Ansiedlungen werden vom 1. Januar 1909 ab von dem Standesamtsbezirk Gr. Köllen Nr. 12 abgetrennt und dem Standesamtsbezirk Legienen Nr. 13 zugeteilt.

Königsberg, den 16. November 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 8594. I. J. V.: Dr. Graf von **Reyserlingk**.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

763. Seine Majestät der Kaiser und König haben

dem Kreisarzt, Medizinalrat **Dr. Hennemeyer** in Osterode die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter Beilegung des Charakters als Geheimer Medizinalrat Allergnädigst zu erteilen geruht.

Allenstein, den 30. November 1908.

I. M. 3444. Der Regierungs-Präsident.

764. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. IV a 956 — im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschuß bestimmt, daß im Kreise Osterode Ostpr. von dem Amtsbezirk Nr. 44 Bieberwalde die Forstkolonie Faltianken und das Forsthaus und die Kolonie Billauken, von dem Amtsbezirk Nr. 43 Taberbrück das Forstrevier Prinzwald mit der Försterei Zigeunen, Anwesen Rote Krug, Forsthaus Prinzwald und Pausen und Silingsee, sowie die Gemeinde Tharden abgetrennt und zu einem neuen Amtsbezirk „Prinzwald“ vereinigt, und daß von dem Amtsbezirk Nr. 7 Hohenstein Ostpr. der Forstschutzbezirk Giballen mit Försterei Giballen, und der Gutsbezirk Luttkenwalde mit Heidemühl abgetrennt und dem Amtsbezirk Nr. 23 Reichenau zugelegt werden.

Allenstein, den 26. November 1908.

I. C. 3294. Der Regierungs-Präsident.

765. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der Ostpr. Blinden-Unterrichtsanstalt in Königsberg die Erlaubnis erteilt, im Laufe des Jahres 1909 bei den Bewohnern der Provinz Ostpreußen zum Besten dieser Anstalt eine Hauskollekte in der Weise abzuhalten, daß vom 1. Januar bis 15. Februar in den Kreisen Ortelsburg und Köffel, vom 1. Januar bis Ende Februar in den Kreisen Bögen und Osterode, vom 16. Februar bis 15. März im Kreise Sensburg, vom 1. März bis 15. April im Kreise Allenstein, vom 1. Juni bis zum 15. Juli in den Kreisen Johannisburg und Neidenburg und vom 16. Juli bis 31. August im Kreise Lyck gesammelt wird.

Allenstein, den 30. November 1908.

I. O. 1147. Der Regierungs-Präsident.

766. Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der Meldiener Erziehungs-Anstalten die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Rettungshauses **Bethanien**

in Melbienen im Jahre 1909 und zwar vom 1. Januar bis Ende Februar im Kreise Johannisburg, vom 1. März bis zum 15. April im Kreise Lyck, vom 16. März bis zum 15. April im Kreise Sensburg eine Hauskollekte abzuhalten.

Allenstein, den 3. Dezember 1908.

I Oc 1153. Der Regierungs-Präsident.
767. Herr Karl Schmidt in Berlin S. P. 48 Friedrichstraße Nr. 218 ist als II. technischer Aufsichtsbeamter und Rechnungsbeamter der Schmiedeverufsgenossenschaft in Berlin angestellt worden.

Allenstein, den 3. Dezember 1908.

I Za 2911. Der Regierungs-Präsident.
768. Am 13. September d. Js. ist in Johannisburg ein Hund getötet worden, der nach amtlicher Feststellung an Tollwut gelitten hat. Dieser Hund soll eine noch nicht ermittelte Frauensperson aus Gr. oder Kl. Spalienen gebissen haben. Alle diejenigen, welche Näheres zur Sache angeben können, werden ersucht, sich unter Hinweis auf diese Bekanntmachung bei dem zuständigen Ortsvorsteher zu melden, oder mir unmittelbar schriftliche Mitteilung zu machen.

Allenstein, den 3. Dezember 1908.

I. M. 3430. Der Regierungs-Präsident.

769. Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrates sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Kirchengemeinde **Muschafen**, Kreis und Diözese Neidenburg, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Buchallowen errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 31. Dezember 1908 in Kraft.

Königsberg Pr., den 21. November 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Ostpreußen.

R ä h l e r.

Allenstein, den 2. Dezember 1908.

Rgl. Regierung, Abteil. für Kirchen- und Schulwesen.
 von R e d e r n.

Bekanntmachung anderer Behörden.

770. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Verpächter und Aftpächter (Vermieter, Aftpvermieter, Verpfänder) die nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 steuerpflichtigen, während der Dauer des laufenden Kalenderjahres in Geltung gewesene Pacht- und Aftpachtverträge, Miet- und Aftmietverträge, sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen bis zum Ablauf des Januar 1909 in ein den Vorschriften jener Tariffstelle entsprechendes Pacht- (Miet-, Antichret-) Verzeichnis einzeln einzutragen und die Besteuerung des Verzeichnisses spätestens bis zum Ablauf des Januar 1909

bei dem Hauptamte oder Unteramte, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelverteiler zu bewirken haben. Ein Formular zu dem gen. Verzeichnis können die Steuerpflichtigen von allen Hauptzollämtern, Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich beziehen. Denselben sind die für die Besteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen aus Nr. 48 des Stempeltarifs und Nr. 45—49 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes, vom 13. Februar 1896 in der Form von Bemerkungen vorangestellt, und wird auf diese Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen. Im Uebrigen ist jede Steuerstelle zur Auskunfterteilung bereit.

Königsberg, den 23. November 1908.

Rgl. Preuß. Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen.
771. Die Teilstraße **Bischofsburg—Mensguth** der Neubaustrecke Bischofsburg—Ortelsburg wird voraussichtlich vom 15. Dezbr. d. Js. ab mit folgendem vorläufigen Fahrplan in Betrieb genommen werden:

881	883	Stationen		882	884
2. 3. 4.	2. 3. 4.			2. 3. 4.	2. 3. 4.
530	400	ab Rothließ	an	742	702
544	421	↑ Bischofsburg	↑	729	645
557	439	Rudzissen		716	625
604	450	Kobulten		708	614
613	502	Pfaffendorf—		700	602
		↓ Burggarten			
627	521	an Mensguth	ab	645	541

(Die Minutenziffern der Zeiten von 600 abends bis 559 morgens sind unterstrichen.)

Königsberg i. Pr., den 28. November 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

772. Am 15. Dezember 1908 wird die normalspurige 23,92 Kilometer lange Nebenbahn-Teilstrecke Mensguth—Bischofsburg der Neubaustrecke Ortelsburg—Bischofsburg mit den Bahnhöfen Mensguth und Rudzissen **links** und den Bahnhöfen Pfaffendorf-Burggarten und Kobulten **rechts** der Bahn eröffnet. Die vier Bahnhöfe dienen dem Gesamtverkehr (ausgenommen Sprengstoffe und Privatdepeschen) mit der Beschränkung, daß in Pfaffendorf-Burggarten, Kobulten und Rudzissen Fahrzeuge nur über **Seitenrampen** verladen werden können. Sämtliche Verkehrsstellen werden in den Gruppentarif I, in die Gruppenwechselfarife der Preussisch-Hessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Königlichen Militäreisenbahn, und in den Staats- und Privatbahn-Tier-Tarif einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze gibt das Verkehrsbureau Auskunft.

Königsberg i. Pr., den 1. Dezember 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

Dierzu der Doffentliche Anzeiger Stück 50 und ein Steckbrief-Regifter für Gendarmen Nr. 50.